

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBT
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Zürich, 12. April 2012

Vernehmlassungsantwort der FH SCHWEIZ zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Vielen Dank für die Zustellung des Gesetzesentwurfs und der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG). Wir nehmen gerne dazu Stellung.

Die FH SCHWEIZ ist der nationale und einzige fachbereichsübergreifende Dachverband der Absolventen/-innen von Fachhochschulen. Der Dachverband verbindet über 41'000 Mitglieder mittels 34 regionalen und 2 nationalen Organisationen der Fachrichtungen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Künste, Angewandte Psychologie, Pflege sowie Soziale Arbeit.

Die FH SCHWEIZ begrüsst die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen in der Weiterbildung durch das WeBiG. Eine grosse Mehrheit der Hochschulabsolventen/-innen nimmt Weiterbildungsangebote in Anspruch. Entsprechend wichtig sind für die FH SCHWEIZ gute Rahmenbedingen für alle Personen und Organisationen, die direkt oder indirekt in die Weiterbildung involviert sind.

Die FH SCHWEIZ behandelt in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort folgende Themen:

- **Faire Wettbewerbsbedingungen**
- **Terminologie**
- **Bezug zur Arbeitswelt**
- **Titelschutz**
- **Durchlässigkeit innerhalb der Bereiche der Bildung**

Die gesamte Weiterbildung sowohl im Kontext der Hochschulen und der verschiedenen Branchen als auch im Kontext des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener in einem Gesetz zu regeln, ist ein hoher Anspruch. Eine klare Abgrenzung zu anderen Gesetzen - aus unserer Sicht vornehmlich zum HFKG – betrachten wir als eine wichtige Forderung in der weiteren Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Wir anerkennen die Absicht, den heterogenen Bereich der Weiterbildung mit der gewählten Terminologie systematisch zu erfassen. Wir möchten dabei auf die Gefahr hinweisen, dass damit eine Systematik geschaffen wird, die einigen Bereichen der Weiterbildung nicht gerecht wird.

Die Weiterbildung soll als Teil des lebenslangen Lernens wechselnden Ansprüchen gerecht werden. Die volkswirtschaftliche Entwicklung einerseits wie auch die individuelle und persönliche Entwicklung andererseits schaffen wechselnde Bedürfnisse. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen der Weiterbildung sehen wir als eine wichtige Voraussetzung um darauf reagieren zu können.

Der Bezug zur Arbeitswelt ist im Entwurf zu wenig explizit vorhanden. Wir verweisen im Folgenden mit unseren Kommentaren und Änderungsvorschlägen im Einzelnen darauf. Wir sind der Überzeugung, dass die nachweislich hohe Qualität der Weiterbildungsstudiengänge der Fachhochschulen durch die Anerkennung der Weiterbildungstitel weiterhin geschützt werden soll.

Die FH SCHWEIZ legt ihnen ihre Position auf den folgenden Seiten dar:

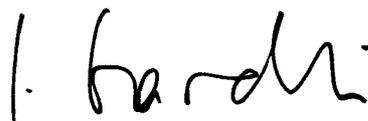
- Anmerkungen zum Gesetzesentwurf
- Anträge auf Änderungen von Artikeln WeBiG

Herzlichen Dank für das Einbeziehen unserer Anliegen in die Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Silvio Gardoni
Leiter Public Affairs FH SCHWEIZ

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Faire Wettbewerbsbedingungen

Das Eingreifen des Bundes und der Kantone in die Strukturen der Weiterbildung darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen. In der Weiterbildung ist der Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Anbietern gross. Für sämtliche Anbieter sollen faire Wettbewerbsbedingungen gelten

Wir fordern in **Art. 1 Zweck und Gegenstand**, dass das Gesetz Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb in der Weiterbildung schafft. Es darf jedoch nicht sein, dass dadurch öffentlich-rechtliche Bildungsinstitutionen gegenüber privaten Anbietern benachteiligt werden.

Geltungsbereich

Art. 2 Geltungsbereich: Es ist zu klären, an welchen Stellen das HFKG und das WeBiG Berührungspunkte und Überschneidungen aufweisen. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass durch die Auslegung der beiden Gesetze unklare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geschaffen würden. Es ist zu prüfen, ob an diesen Stellen die Hochschulen aus dem Geltungsbereich des WeBiG auszunehmen sind, um Überschneidungen in der Auslegung der Gesetze und einem grösseren Koordinationsaufwand vorzugreifen.

Terminologie

Wir erachten den Begriff "akademisch" im Zusammenhang mit Abschlüssen und Disziplinen auf Hochschulstufe als ungeeignet. Der Begriff wird zu stark mit der universitären Hochschule und der Hochschulsituation vor der Bologna-Reform assoziiert. Wir fordern deshalb, den Begriff "akademisch" in **Art. 3 Begriffe** entsprechend weg zu lassen.

Eine Zuordnung der gesamten Hochschulweiterbildung an die formale Bildung scheint uns angebracht. Die Weiterbildungsstufen CAS, DAS, MAS und EMBA sind in Anlehnung an das Bologna-System definiert und im nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich, nqf.ch-HS, integriert.

Bezug zur Arbeitswelt

Die kontinuierliche Aktualisierung und die Weiterentwicklung von Wissen und Können durch die Weiterbildung sind Voraussetzung für die Teilhabe des Einzelnen an der Wirtschaft und an der Gesellschaft. In der Weiterbildung soll deshalb den Ansprüchen der Arbeitswelt grösste Beachtung zuteil werden. Die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit des Einzelnen soll in **Art. 4 Ziele** definiert sein.

In **Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** soll die Arbeitsmarktfähigkeit als ein explizites Kriterium enthalten sein.

Art. 21 Weiterbildungskonferenz: Um den Bezug zur Arbeitswelt zu gewährleisten, sollen Vertreter der Arbeitswelt in entsprechenden Kommissionen - namentlich der Weiterbildungskonferenz - vertreten sein.

Ein sehr grosser Teil der Weiterbildung geschieht in der Berufspraxis. Für die Arbeitswelt ist dieser Teil, der durch Problemlösen im Beruf geleistet wird, von grösster Bedeutung. In der Terminologie des WeBiG fallen diese Bildungsleistungen in den Bereich der informellen Bildung. Die FH SCHWEIZ ist der Meinung, dass dies in **Art. 3 Begriffe Abs. 4** entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Titelschutz

Ivo Bischofberger fordert mit seiner Motion 11.3921 die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen im HFKG zum eidgenössischen Titelschutz der Weiterbildungsmaster der Fachhochschulen und die Beibehaltung desselben bis zum Inkrafttreten des HFKG. Die FH SCHWEIZ ist der Meinung, dass der Wert bereits erworbener Weiterbildungsmaster für ihre Träger durch eine Aufhebung des Titelschutzes nicht gemindert werden darf. Auch für zukünftige Weiterbildungsmaster ist der Schutz eine Bedingung, um im Arbeitsmarkt nicht an Bedeutung zu verlieren.

Die FH SCHWEIZ erwartet, dass mit dem WeBiG in Abstimmung mit dem HFKG Voraussetzungen geschaffen werden, um die Anerkennung der Weiterbildungsabschlüsse und Titel auf Hochschulstufe zu gewährleisten.

Art. 4 Ziele: Das WeBiG soll Rahmenbedingungen schaffen, welche dem Einzelnen die Chance geben, seine Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern, und welche die Anerkennung der Weiterbildungsabschlüsse und Titel gewährleisten. Weiterbildungsabschlüsse, die für die Arbeitsmarktfähigkeit relevant sind, sollen in ihrer Terminologie verständlich, durch eine Akkreditierung geschützt und im Gefüge der nationalen und internationalen Qualitätsrahmen klar zu verorten sein.

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung: Hier ist der FH SCHWEIZ die Ausrichtung auf die Arbeitsmarktfähigkeit wichtig. Dazu gehört auch, dass die für den Arbeitsmarkt relevanten Weiterbildungsabschlüsse anerkannt und im Arbeitsmarkt bekannt sind. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen der Weiterbildung ermöglicht es dem Einzelnen, auf die Ansprüche des Arbeitsmarkts flexibel reagieren zu können.

Die FH SCHWEIZ ist der Meinung, dass auch die Weiterbildungstitel der höheren Fachschulen weiterhin zu schützen sind. Hier weisen wir auf das dringende Problem hin, dass Vorbereitungskurse auf höhere Berufsbildungsabschlüsse nicht anerkannt sind und dass dies in Verbindung mit dem Verlust des Schutzes der Weiterbildungstitel zu einem grossen Nachteil führen würde. Wir fordern die in **Art. 22 Änderung bisherigen Rechts** vorgesehene Anpassung im **Art. 29 Abs. 3** des Berufsbildungsgesetzes entsprechend zu streichen.

Durchlässigkeit innerhalb der Bereiche der Bildung

Der Gesetzesentwurf hat den Anspruch, sämtliche Formen und Bereiche von Weiterbildung zu erfassen, was die FH SCHWEIZ sehr begrüsst. Der starke Praxisbezug ist ein herausragendes Merkmal der Fachhochschulen. Die FH SCHWEIZ fordert, dass dieses Merkmal zu wahren ist. Es ist der FH SCHWEIZ ein grosses Anliegen, dass die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen der Weiterbildung als Kriterium in **Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** Eingang findet. Für Bildungsleistungen aus der Berufspraxis sowie für Bildungsleistungen innerhalb unterschiedlicher Schultypen soll ein transparentes System für die Anrechenbarkeit geschaffen werden.

Die in **Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung** vorgesehene Anrechenbarkeit von informeller Bildung an die formale Bildung unterstützt dies in einem für die FH SCHWEIZ wesentlichen Punkt. Ein grosser Teil der informellen Bildung sind die beruflichen Kompetenzen, beziehungsweise die Bildungsleistungen im Beruf: Etablierte Begriffe wie "Learning by doing", "Learning on the job" usw. verdeutlichen diese wichtige Stellung. Die FH SCHWEIZ ist der Meinung, dass aufgezeigt werden sollte, wie und über welche Organe eine Validierung von Bildungsleistungen erfolgt und wie diese im nationalen und internationalen Qualifikationsrahmen eingestuft werden.

Anträge auf Änderungen von Bundesgesetzartikeln WeBiG

Die FH SCHWEIZ beantragt gemäss den vorangehenden Anmerkungen die folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Zweck und Gegenstand

Faire Wettbewerbsbedingungen

Art. 1 Abs 2 lit. e (neu)

schafft faire Wettbewerbsbedingungen in der Weiterbildung.

Begriffe

akademisch

Art. 3 Abs. 2 lit. b. 1

... oder **zu einem formalen Abschluss auf Hochschulstufe,**

Begriffe

Berufserfahrung

Art. 3 Abs. 4

Die informelle Bildung ist das Lernen ausserhalb strukturierter Bildung **und durch Berufserfahrung.**

Ziele

Bezug zur Arbeitswelt

Art. 4 lit. f (neu)

den Einzelnen eine Chance zu bieten, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.

Ziele

Titelschutz, Qualität, Durchlässigkeit

Art. 4 lit. g (neu)

die Anerkennung der Weiterbildungsabschlüsse und Titel zu gewährleisten.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Bezug zur Arbeitswelt

Art. 6 lit. e (neu)

bei der Arbeitsmarktfähigkeit;

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Titelschutz, Qualität, Durchlässigkeit

Art. 6 lit. f (neu)

Anerkennung der Weiterbildungsabschlüsse und Titel;

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Qualität, Durchlässigkeit

Art. 6 lit. g (neu)

Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen der Weiterbildung.

Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

Qualität, Durchlässigkeit

Art. 7 Abs. 1

Bund und Kantone sorgen mit ihrer Gesetzgebung für transparente und möglichst gleichwertige Verfahren zur Anrechenbarkeit **zwischen den verschiedenen Bereichen der Weiterbildung und der informellen Bildung an die formale Bildung.**

Verbesserung der Chancengleichheit

Bezug zur Arbeitswelt

Art. 8 lit. d

die Arbeitsmarktfähigkeit **der einzelnen Personen** und insbesondere von gering qualifizierten Personen zu verbessern.

Weiterbildungskonferenz

Bezug zur Arbeitswelt

Art. 21 Abs. 1

...Sie setzt sich repräsentativ aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, **der Organisationen der Arbeitswelt und des Weiterbildungslehrkörpers** zusammen.

Weiterbildungskonferenz

Bezug zur Arbeitswelt

Art. 21 Abs. 4

Er bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, **der Organisationen der Arbeitswelt und des Weiterbildungslehrkörpers**.

Änderung bisherigen Rechts

Schutz der Weiterbildungstitel HF

Art. 22 (Änderung und Streichung)

2. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002

Das nachstehende Bundesgesetz wird wie folgt geändert:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009

Art. 15 Förderung des Lesens und der Buchkultur

Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Förderung des Lesens und der Buchkultur dienen.

~~2. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002~~

~~Art. 29 Abs. 3 erster Satz~~

~~3 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf.~~